

Anlage
zum Flächennutzungsplan Aachen*2030
der Stadt Aachen
– Entwurf Version 3.4 –
Teil B – Umweltbericht

Anlage 6
Natura 2000 Vorprüfung
(Fassung vom 10.05.2019)

Einleitung

Natura 2000 ist ein ökologisches Netz von Schutzgebieten, welches die Existenz der wertvollsten Arten und Lebensräume innerhalb der Europäischen Union sichern soll. Das Netz Natura 2000 umfasst die im Rahmen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie gemeldeten FFH- und Vogelschutz-Gebiete.

Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b) BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete zu berücksichtigen. Pläne, und so auch der Flächennutzungsplan, sind vor ihrer Zulassung auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (vgl. § 34 u. § 36 BNatSchG).

Weil Auswirkungen auf die Gebiete, insbesondere durch neue oder veränderte Bauflächendarstellungen oder durch Darstellungsübernahmen (soweit hierfür keine Genehmigungen bestehen), nicht per se auszuschließen sind, erfolgt eine Vorprüfung auf Verträglichkeit (Stufe I: Natura 2000-Vorprüfung - Screening).

Als Ergebnis der Vorprüfung wird die Frage beantwortet, ob der Plan die Natura 2000-Gebiete und seine Arten erheblich beeinträchtigen kann. Soweit dies nicht der Fall ist, kann auf die Durchführung einer förmlichen Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden. Kann eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden, werden weitere Untersuchungen notwendig.

Natura 2000-Gebiete innerhalb und im Umfeld des Stadtgebietes

Im Stadtgebiet von Aachen und angrenzend auf Stolberger Stadtgebiet befindet sich das FFH-Gebiet (DE5203310) 'Brander Wald'.

Im Umfeld des Stadtgebietes (bis 1000 m) befinden sich folgende weitere Natura 2000-Gebiete (Directorate-General for Environment (DG ENV) 2017) & (European Environment Agency - EEA 2018):

- Im Norden grenzt das auf Herzogenrather Stadtgebiet liegende FFH-Gebiet (DE5102301) 'Wurmtal südlich Herzogenrath' unmittelbar an die Stadtgebietsgrenze an.
- Im Westen, angrenzenden auf niederländischem Staatsgebiet, gehören Waldflächen als Teil des FFH-Gebietes 'Geuldal' (NL9801041) zum Natura 2000 Netz.
- Im Westen und Süden grenzen auf belgischem Staatsgebiet das aus mehreren Teilflächen bestehende FFH- und Vogelschutzgebiet (BE33007C0) 'Vallée de la Gueule en amont de Kelmis' und das FFH- und Vogelschutzgebiet 'Osthertogewald autour de Raeren' (BE33021C0) an.
- Im Osten grenzt auf Stolberger Stadtgebiet das FFH-Gebiet (DE5203307) Münsterbachtal, Münsterbusch an.

Die Gebiete im Stadtgebiet von Aachen sowie die angrenzenden Gebiete (StädteRegion Aachen, niederländisches und belgisches Staatsgebiet) sind in Abb. 27 dargestellt und in Tabelle 26 aufgelistet. In der Tabelle 26 sind neben dem Code des Gebietes, der Gebietstyp und die Lage (300 Meter-Puffer und 1000 Meter-Puffer) zur Grenze des Stadtgebietes von Aachen ersichtlich.

AACHEN*2030 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
 Anlage 6: Natura 2000 Vorprüfung

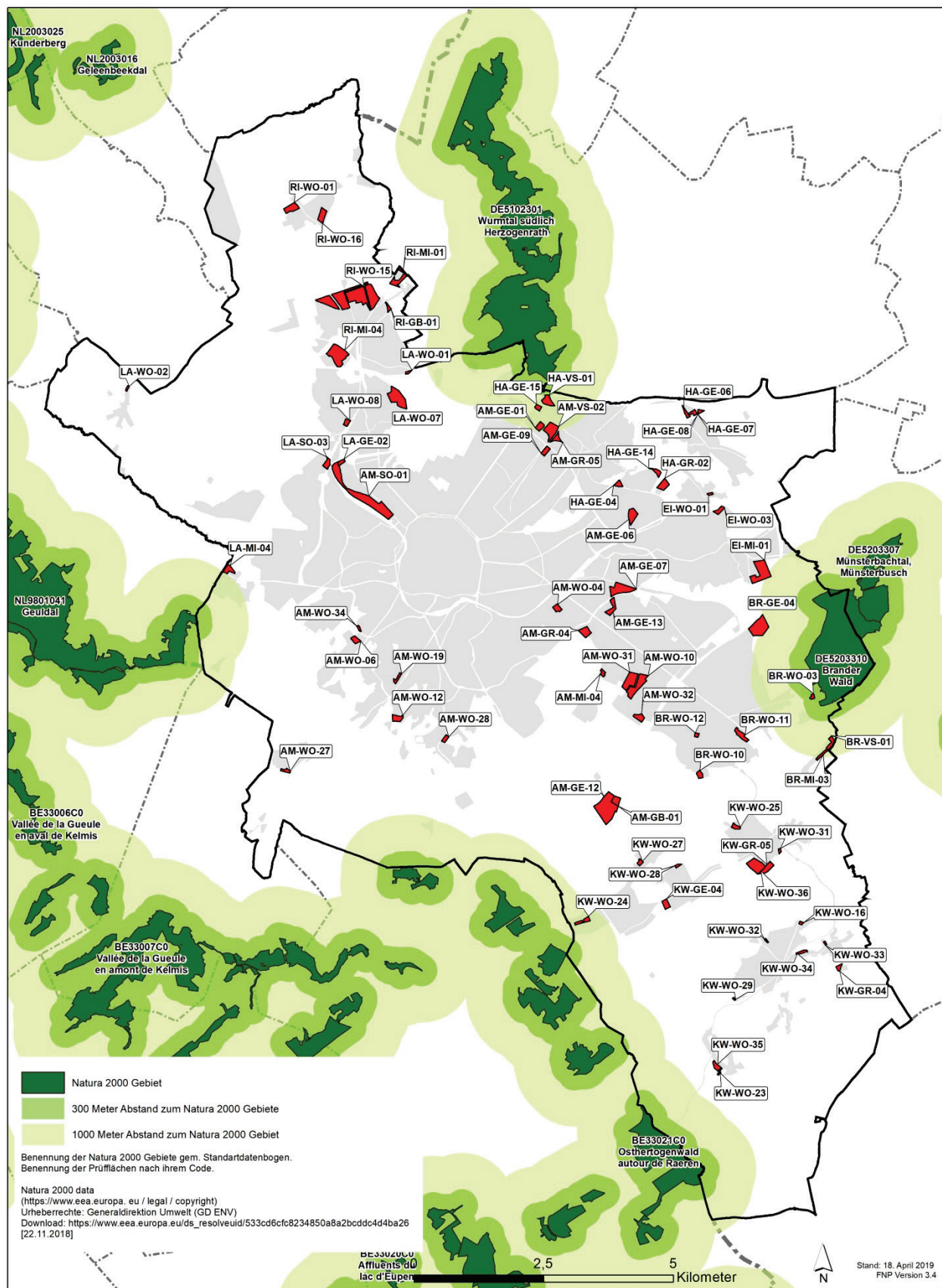


Abb. 27: Flächennutzungsplan Aachen*2030, Natura 2000 Vorprüfung
 Quelle: (Directorate-General for Environment (DG ENV) 2017), Datenrechte vgl. Abbildung

Tabelle 26: Natura 2000-Gebiete innerhalb und im Umfeld des Stadtgebietes
Quelle: (Directorate-General for Environment (DG ENV) 2017)

Code des Natura 2000-Gebietes	Name des Natura 2000-Gebietes	Gebietstyp	Gebiet liegt im Stadtgebiet	300 Meter-Puffer im Stadtgebiet	1000 Meter-Puffer im Stadtgebiet
DE5203310	Brander Wald	FFH	X	X	X
DE5102301	Wurmtal südlich Herzogenrath	FFH	-	X	X
DE5203307	Münsterbachtal, Münsterbusch	FFH	-	X	X
NL9801041	Geuldal	FFH	-	X	X
BE33007C0	Vallée de la Gueule en amont de Kelmis	FFH u. VSG	-	X	X
BE33021C0	Osthertogewald autour de Raeren	FFH u. VSG	-	X	X

Lage der Prüfflächen zu den Natura 2000- Gebieten und Ableitung des Prüfumfanges der Verträglichkeitsprüfung

Mögliche Auswirkungen des Plans auf die Gebiete können sich durch neue oder veränderte Bauflächendarstellungen oder durch Darstellungsübernahmen (soweit hierfür keine Genehmigungen bestehen) ergeben. Insofern wurde die Lage der Prüfflächen zu den Natura 2000- Gebieten ausgewertet (vgl. Tabelle 27). Im Ergebnis zeigt sich:

- Keine Prüffläche befindet sich innerhalb eines Natura 2000-Gebietes
- Zwei Prüfflächen befinden sich in einem Abstand von weniger als 300 Meter zur Gebietsgrenze eines Natura 2000-Gebietes
- 9 Prüfflächen liegen in einem Abstand von 300 bis 1000 m zur Gebietsgrenze von Natura 2000-Gebieten

Tabelle 27: Lage der Prüfflächen im Umfeld der Natura 2000-Gebiete

Code	Name der Prüffläche	< 300 Meter Abstand zur Gebietsgrenze	zwischen 300 und 1000 Meter-Abstand zur Gebietsgrenze
FFH-Gebiet DE5102301 Wurmtal			
AM-GE-01	Feldchen		DE5102301 Wurmtal
AM-VS-02	Schwarzer Weg Versorgungsfläche		DE5102301 Wurmtal
HA-GE-15	Strangenhäuschen West Variante 3		DE5102301 Wurmtal
HA-VS-01	Strangenhäuschen Nordwest Variante 2	DE5102301 Wurmtal	
FFH-Gebiet DE5203310 Brander Wald			
BR-GE-04	Brand Nord Variante 4		DE5203310 Brander Wald
BR-MI-03	Krauthausen Ost		DE5203310 Brander Wald
BR-VS-01	Krauthausen		DE5203310 Brander Wald
BR-WO-03	Buchenheck	DE5203310 Brander Wald	
EI-MI-01	Deltourserb West Variante 4		DE5203310 Brander Wald
FFH- und Vogelschutzgebiete auf niederländischem und belgischem Staatsgebiet			
KW-WO-24	Lichtenbusch Innenbereich Variante 2		BE33007C0 Vallée de la Gueule, BE33021C0 Osthertogewald
LA-MI-04	Vaals Grenze Variante 3		NL9801041 Geuldal

Nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Habitatschutz NRW³⁴ kann "von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/§ 9 Abs. 1 BauGB bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden".

Diese Regelvermutung gilt nicht für planfeststellungersetzende Festsetzungen und bauliche Anlagen nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BauO NW (Aufschüttungen, Abgrabungen). Sie gilt ferner nicht, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch die beabsichtigte Darstellung von Bauflächen bzw. die Ausweisung von Baugebieten trotz Einhaltung des Mindestabstandes erhebliche Beeinträchtigungen hervorgerufen werden können (z. B. bei Industriegebieten).

Untersuchungsgegenstand der Natur 2000 Vorprüfung

Im näheren und weiteren Umfeld (bis 1000 Meter) des Gebietes DE5203307 'Münsterbachtal, Münsterbusch' liegen keine Prüfflächen.

Auch innerhalb eines Abstands von 300-Metern zu den FFH- und Vogelschutzgebieten auf niederländischem und belgischem Staatsgebiet befinden sich keine Prüfflächen. Für die Bauflächendarstellung 'Vaals Grenze Variante 3' (LA-MI-04, mit Lage größtenteils in mehr als 1000 Meter Entfernung zum FFH-Gebiet NL9801041 'Geuldal') und für die Wohnbaufläche 'Lichtenbusch Innenbereich Variante 2' (KW-WO-24, mit Lage in 750 Meter Abstand zur Grenze des Gebietes BE33007C0, und 550 Meter Abstand zur Grenze des Gebietes BE33021C0) bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Regelvermutung der Verwaltungsvorschrift Habitatschutz (keine Beeinträchtigung bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zum Gebiet) nicht zutrifft.

Eine Vorprüfung für die Natur 2000-Gebiete NL9801041 'Geuldal', BE33007C0 'Vallée de la Gueule en amont de Kelmis', BE33021C0 'Osthertogenwald autour de Raeren' und DE5203307 'Münsterbachtal, Münsterbusch' ist insofern nicht erforderlich.

Bei den Gebieten DE5102301 'Wurmtal südlich Herzogenrath' und DE5203310 'Brander Wald' befinden sich jeweils eine Prüffläche in einem Abstand von weniger als 300 Meter zur Gebietsgrenze und weitere Prüfflächen in einem Abstand von weniger als 1000 Meter zur Gebietsgrenze.

Mögliche Auswirkungen auf die Gebiete DE5102301 'Wurmtal südlich Herzogenrath' und DE5203310 'Brander Wald' werden unter Berücksichtigung der Lage und Nutzungsart der geplanten Bauflächen sowie den Erhaltungszielen der Gebiete näher betrachtet.

³⁴ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016,-III 4-616.06.01.18-

Vorprüfung für das Gebiet DE5203310 Brander Wald

A.) B.) C.) D.)

Speichern

E-Mail

Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) – Gesamtprotokoll

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Projekt)

Allgemeine Angaben (Für jedes betroffene Natura-2000-Gebiet muss ein gesondertes Gesamtprotokoll angelegt werden!)

Plan-/Projekt-ID (bitte aus dem vorgegebenen Dateinamen übernehmen):

Plan-/Projekttyp: Regionalplan Flächennutzungsplan Bebauungsplan
 Planfeststellungsverfahren
 Immissionsschutzrechtlicher Bescheid nach §§ 4, 8, 8a, 9 und 16 BImSchG
Baurechtliches Vorhaben gemäß: §30 BauGB §34 BauGB §35 BauGB
 Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren
 Forstrechtliches Genehmigungsverfahren
Sonstige Pläne/Projekte gemäß:

Vorhabentyp:

Plan/Projekt (Bezeichnung):

Plan-/Projektträger (Name): Antragstellung (Datum):

Begründung siehe unten.

Stufe I: FFH-Vorprüfung (Screening)
(Überschlägige Prognose und Bewertung der Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte)

Lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen offensichtlich ausschließen? ja nein

Begründung siehe unten.

Schutz und Erhaltungsziele des Gebietes

Das Gebiet dient den Schutz der Lebensraumtypen 'Trockene europäische Heiden', 'Schwermetallrasen', 'Borstgrasrasen' und 'Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder' sowie der Erhaltung und der Entwicklung einer gefährdeten Amphibienart³⁵.

Darstellungen des Plans mit möglichen Auswirkungen auf das Gebiet

Die Wohnbauflächendarstellung BR-WO-03 'Buchenheck' liegt in einem Abstand von 150 Metern zur Grenze des FFH Gebietes.

Die gewerbliche Baufläche BR-GE-04 'Brand Nord Variante 4' befindet sich in rd. 900 m westlich des Gebietes.

Zwei Mischbauflächendarstellungen (BR-MI-03 Krauthausen Ost, EI-MI-01 Deltourserb West Variante 4) sowie eine Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung Elektrizität (BR-VS-01 Krauthausen) liegen zwischen 300 und 1000 Meter Entfernung zur Gebietsgrenze (vgl. Abb. 27).

Bewertung der möglichen Auswirkungen auf das Gebiet

Mit dem Flächennutzungsplan ist kein direkter Flächenverlust innerhalb des FFH-Gebietes verbunden.

Die aktuelle Biotopstruktur der in einem Blockinnenbereich liegenden Wohnbaufläche BR-WO-03 'Buchenheck' ist durch eine Obstwiese und durch strukturarme Gärten bestimmt. Zwischen der Flächen und dem in 150 m Entfernung befindlichem FFH-Gebiet liegen weitere Siedlungsflächen (Einzelhausbebauung mit Gärten) und ein Sportplatz. Relevante indirekte stoffliche (Nährstoffeintrag, Stäube, Salze, sonstige Luftschadstoffe) und nicht stoffliche Auswirkungen (Lärm, Licht, Störungen, Erschütterungen, Zerschneidung) auf das FFH-Gebiet oder Auswirkungen auf den Habitatverbund für die Amphibienart werden durch die Wohnbaufläche nicht erwartet.

Auch bei den weiter entfernt liegenden Mischbau- und Versorgungsflächen bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Regelvermutung der VV-Habitatschutz (keine Beeinträchtigung bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zum Gebiet) nicht zutrifft. Relevante indirekte stoffliche und nicht stoffliche Auswirkungen, die über diese Entfernung wirken, werden von den geplanten Mischbau- und Versorgungsflächen nicht erwartet.

Für die gewerbliche Baufläche BR-GE-04 'Brand Nord Variante 4' trifft der Flächennutzungsplan keine detaillierteren Festlegungen zur Art der gewerblichen Nutzung. Auch eine industrielle Nutzung mit emittierenden Anlagen oder eine gewerbliche Nutzungen mit hohem Verkehrsaufkommen lassen sich aus der FNP-Darstellung entwickeln.

Die zwischen der Gewerbeflächendarstellung und dem FFH-Gebiet liegenden Flächen werden landwirtschaftlich (überw. Grünland) genutzt. Das Gebiet liegt nicht im selben Wasser-Einzugsgebiet wie das FFH-Gebiet, sodass Auswirkungen im Zusammenhang mit der Regenwasserentsorgung nicht wahrscheinlich sind.

Bei Ansiedlung von Gewerbe/Industrie mit emittierenden Anlagen oder gewerblichen Nutzungen mit hohem Verkehrsaufkommen sind der Eintrag von eutrophierend wirkenden Stoffen oder Stäuben in das Gebiet oder Lärmbelastungen im Zusammenhang mit der Erschließung und den Zusatzverkehren nicht per se auszuschließen. Die geplante gewerbliche Baufläche (westlich des FFH-Gebietes) befindet sich bei vorherrschenden Südwestwinden nahezu in der Hauptwindrichtung. Die Erschließung der gewerblichen Baufläche ist voraussichtlich über eine im Landesstraßenbedarfsplan (Ministerium für Bauen und Wohnen 2006) enthaltene Anschlussstelle an die A 44 geplant.

Einige Lebensräume, für die das FFH-Gebiet gemeldet wurde (Heiden, Borstgrasrasen), werden als sensibel gegenüber Nährstoffeinträgen eingestuft. Mögliche indirekte Auswirkungen auf das Gebiet lassen sich erst nach Festlegung der zulässigen Nutzungen und der Art der Erschließung abschließend bewerten. Es wird davon ausgegangen, dass mögliche Beeinträchtigungen des Gebietes durch eine Festlegung der zulässigen Nutzung vermieden werden können.

³⁵ vgl. Fachinformation Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen - Gebietsdokumente und Karten unter: <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/start> [2018.12.05]

Fazit

Im Ergebnis der Vorprüfung werden erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet DE5203310 'Brander Wald' auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht erwartet bzw. sind durch entsprechende Maßnahmen (Nutzungsbeschränkungen) vermeidbar.

Es wird jedoch empfohlen, für die gewerbliche Baufläche BR-GE-04 'Brand Nord Variante 4' in der verbindlichen Bauleitplanung oder im Zusammenhang mit der Baugenehmigung eine erneute Vorprüfung auf FFH-Verträglichkeit durchzuführen.

Vorprüfung für das Gebiet DE5102301 Wurmatal südlich Herzogenrath

A.) B.) C.) D.)

Speichern

E-Mail

Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) – Gesamtprotokoll

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Projekt)

Allgemeine Angaben (Für jedes betroffene Natura-2000-Gebiet muss ein gesondertes Gesamtprotokoll angelegt werden!)

Plan-/Projekt-ID (bitte aus dem vorgegebenen Dateinamen übernehmen):

Plan-/Projekttyp: Regionalplan Flächennutzungsplan Bebauungsplan

Planfeststellungsverfahren

Immissionsschutzrechtlicher Bescheid nach §§ 4, 8, 8a, 9 und 16 BImSchG

Baurechtliches Vorhaben gemäß: §30 BauGB §34 BauGB §35 BauGB

Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren

Forstrechtliches Genehmigungsverfahren

Sonstige Pläne/Projekte gemäß:

Vorhabentyp:

Plan/Projekt (Bezeichnung):

Plan-/Projektträger (Name): Antragstellung (Datum):

Begründung siehe unten.

Stufe I: FFH-Vorprüfung (Screening)

(Überschlägige Prognose und Bewertung der Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte)

Lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen offensichtlich ausschließen? ja nein

Begründung siehe unten.

Schutz und Erhaltungsziele des Gebietes

Das Gebiet wurde zum Schutz und zur Erhaltung der folgenden Lebensraumtypen und Arten ausgewiesen: Fließgewässer mit Unterwasservegetation, feuchte Hochstaudenfluren, Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen, Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald, Stieleichen-Hainbuchenwald, Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (Prioritärer Lebensraum, Biber, Großes Mausohr Kammolch, Bauchige Windelschnecke, Hirschkäfer³⁶).

Darstellungen des Plans mit möglichen Auswirkungen auf das Gebiet

Die Versorgungsfläche HA-VS-01 'Strangenhäuschen Nordwest Variante 2' mit der Zweckbestimmung Fernwärme ragt sehr kleinflächig in den 300-Meter-Radius des FFH-Gebietes Wurmatal (DE-5102-301) hinein. Die benachbarte gewerbliche Baufläche HA-GE-15 'Strangenhäuschen West Variante 3' und zwei im Umfeld liegende gewerbliche Bauflächen bzw. Versorgungsflächen bei Strangenhäuschen (AM-GE-01 'Feldchen', AM-VS-02 'Schwarzer Weg Versorgungsfläche') liegen innerhalb des 1000-Meter-Puffers.

Bewertung der Auswirkungen auf das Gebiet

Mit dem Flächennutzungsplan ist kein direkter Flächenverlust innerhalb des FFH-Gebietes verbunden.

Die aktuelle Biotopstruktur der Prüfflächen wird bestimmt durch Ackerflächen, Brachflächen und andere Freiflächen in einem heute gewerblich genutzten Umfeld.

Zwischen den genannten Prüfflächen und der Gebietsgrenze des FFH-Gebietes verläuft die Autobahn A 4. Relevante nicht stoffliche Auswirkungen (Lärm, Licht, Störungen, Erschütterungen, Zerschneidung) auf das Gebiet werden aufgrund dieser bestehenden Vorbelastungen nicht erwartet.

Relevante stoffliche Auswirkungen über den Eintrag von Nährstoffen, Stäuben oder sonstigen Luftschadstoffe sind aufgrund der großen Entfernung von geringer Wahrscheinlichkeit und nur bei der Ansiedlung von emittierenden Anlagen theoretisch denkbar. Die theoretisch möglichen Auswirkungen auf das Gebiet lassen sich nach Kenntnis der zulässigen Nutzungen und der zu erwartenden Emissionen abschließend bewerten.

Alle betrachteten Prüfflächen liegen im Einzugsgebiet der Wurm und teilweise in der Wurmaue im Oberlauf des FFH-Gebietes. Soweit die Entwässerung der Bauflächen in das Oberflächengewässernetz erfolgt, können hiermit die hydrologischen oder hydrochemischen Verhältnisse verändert werden. Des Weiteren sind Stoffeinträge in Folge von Unfällen oder Leckagen möglich. Dies ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Es sind Maßnahmen für eine weitestgehende Verdunstung, Versickerung und Rückhaltung des anfallenden Regenwassers und sowie Schutzmaßnahmen (Unfälle, Leckagen, kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) zu treffen.

Fazit

Im Ergebnis der Vorprüfung werden erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet DE5102301 'Wurmatal südlich Herzogenrath' auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht erwartet bzw. sind durch entsprechende Maßnahmen vermeidbar.

Aufgrund der Lage der Bauflächen im Einzugsgebiet der Wurm wird empfohlen, in der verbindlichen Bauleitplanung Maßnahmen zu treffen, die eine Veränderung der hydrologischen oder hydrochemischen Verhältnisse (durch Entwässerung, Unfälle oder Leckagen) vermeiden.

Von einer Ansiedlung emittierender Anlagen oder Anlagen, die mit wassergefährdenden Stoffen umgehen, wird derzeit nicht ausgegangen. Soweit diese genehmigungsfähig werden, sind mögliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet erneut zu überprüfen.

³⁶ vgl. Fachinformation Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen - Gebietsdokumente und Karten unter: <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/start> [2018.12.05]